

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁶⁹

Teil I

Z1997A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1970	Nr. 119
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 70	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs	1869
23. 12. 70	Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (23. ÄndG LAG) .. Bundesgesetzbl. III 621-1, 622-1	1870
23. 12. 70	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung	1876
23. 12. 70	Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein Bundesgesetzbl. III 612-7	1878
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 67		1880

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs

Vom 23. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1461) wird wie folgt geändert:

Im § 14 wird die Jahreszahl „1970“ durch „1971“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (23. AndGLAG)

Vom 23. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), geändert durch das 2. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 15. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:
 - „14. die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1284) als Bundeshaushaltsordnung,“.
2. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. als Schaden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes,“.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „dieses Wirtschaftsguts“ die Worte „oder dessen Erben oder weiteren Erben“ eingefügt und in Nummer 1 die Worte „von ihm“ durch das Wort „tatsächlich“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - „(4) Ein Schaden, der am Vermögen eines im Schadensgebiet Verstorbenen entstanden ist, gilt,
 1. soweit er im Zeitpunkt des Todes bereits eingetreten war, als Zonenschaden des Verstorbenen,
 2. im übrigen nach Maßgabe der Erbteile als Zonenschaden der Erben.“
3. § 55a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „Es ist der Betrag festzustellen, der sich für den nach Absatz 2 Erlaßberechtigten als auf Zonenschäden beruhender Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag nach den §§ 243 ff. ergibt.“
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
4. In § 229 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „§ 12 Abs. 7 Nr. 1“ die Worte „oder des § 15a Abs. 4 Nr. 1“ eingefügt.
5. In § 230 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1969“ gestrichen.
6. In § 236 werden die Worte „im Sinne des § 14 Abs. 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes“ durch die Worte „im Sinne des Zweiten Abschnitts des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes“ ersetzt.
7. § 243 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. Vertreibungsschäden an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen,“.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
8. § 245 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. Zonenschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sind anzusetzen,
 - a) wenn diese auf Reichsmark gelautet haben, mit dem Betrag, mit dem sie auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umzuwerten gewesen wären; dabei ist für Ansprüche aus Kaufpreisen im Sinne des § 15a Abs. 3 Nr. 1 ein Umwertungsverhältnis von 100 zu 10 zugrunde zu legen,
 - b) im übrigen mit dem festgestellten Betrag.“
9. § 249a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
 - „bei Zonenschäden ist der Sparerzuschlag mit dem Betrag anzusetzen, der sich durch Anwendung des § 245 Nr. 5 ergibt.“
 - b) An Absatz 3 Satz 2 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
 - „dabei ist für Zonenschäden an Sparanlagen insoweit, als diese aus der Umwertung von Reichsmark in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank entstanden sind, der Reichsmarkbetrag anzusetzen, der dem im Zeitpunkt der Schädigung bestehenden Anspruch zugrunde liegt.“
10. § 249b wird gestrichen.

11. Folgender neuer § 249b wird eingefügt:

„§ 249b

Besonderheiten der Grundbetragsberechnung beim Zusammentreffen von Zonenschäden mit Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes

Sind einem unmittelbar Geschädigten sowohl Zonenschäden als auch Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes entstanden, gilt folgendes:

1. Dem Schadensbetrag nach § 245 ist der Schadensbetrag nach § 32 Abs. 1 des Reparationsschädengesetzes hinzuzurechnen und § 246 auf den zusammengerechneten Schadensbetrag anzuwenden.
2. Auf den Grundbetrag nach Nummer 1 ist § 249 Abs. 1 anzuwenden. Von dem danach verbleibenden Grundbetrag ist vor Anwendung der §§ 247, 248, 249 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 249a und 250 abzuziehen,
 - a) wenn mit Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes nur Zonenschäden zusammentreffen,

der nach Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Reparationsschädengesetzes sich ergebende Grundbetrag,
 - b) wenn mit Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes sowohl Zonenschäden als auch Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden zusammentreffen,

der nach Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 36a des Reparationsschädengesetzes sich ergebende Grundbetrag.
3. Sind Schäden an Sparanlagen sowohl im Sinne des Reparationsschädengesetzes als auch im Sinne dieses Gesetzes entstanden, ist § 249a auf alle Schäden an Sparanlagen anzuwenden und von dem hiernach berechneten Sparerzuschlag der Sparerzuschlag nach § 36 des Reparationsschädengesetzes abzuziehen.“

12. § 250 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Zitat „(§ 249b Abs. 3)“ ersetzt durch das Zitat „(Absatz 6 Satz 5)“.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Zitat „(§ 249b Abs. 3)“ gestrichen.
- c) An Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Zusammentreffen von Zonenschäden mit anderen Schäden ist der auf Zonenschäden beruhende Teil des Grundbetrags (Zonenschaden-Teilgrundbetrag) in der Weise zu ermitteln, daß vom gesamten Grundbetrag derjenige Betrag abgezogen wird, der sich für die anderen Schäden allein ohne die Anwendung des § 249 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 als Grundbetrag ergeben würde.“

13. In § 252 Abs. 6 Satz 1 wird das Zitat „(§ 249b Abs. 3)“ ersetzt durch das Zitat „(§ 250 Abs. 6 Satz 5)“.

14. § 266 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleiben vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 261 Abs. 4 die Schadensbeträge und Grundbeträge insoweit außer Ansatz, als sie auf Zonenschäden beruhen (§ 250 Abs. 6 Satz 5).“

15. § 273 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden ersetzt

die Jahreszahl „1906“

durch die Jahreszahl „1907“,

die Jahreszahl „1911“

durch die Jahreszahl „1912“ und

die Jahreszahl „1970“

durch die Jahreszahl „1971“.

b) In Nummer 2 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„hierbei bleibt vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 261 Abs. 4 der auf Zonenschäden beruhende Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 250 Abs. 6 Satz 5) außer Ansatz.“

16. In § 278a Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen.

17. § 280 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„hierbei bleibt vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 261 Abs. 4 der auf Zonenschäden beruhende Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 250 Abs. 6 Satz 5) außer Ansatz.“

18. In § 282 Abs. 4 und § 284 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils ersetzt

die Jahreszahl „1906“

durch die Jahreszahl „1907“,

die Jahreszahl „1911“

durch die Jahreszahl „1912“ und

die Jahreszahl „1970“

durch die Jahreszahl „1971“.

19. In § 301 Abs. 2 erhalten die einleitenden Worte des Satzes 2 folgende Fassung:

„Für Geschädigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und des § 301a gilt § 230a entsprechend; an diese Personen werden Leistungen nicht gewährt, wenn sie“.

20. § 301a Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ist die Ermittlung eines Grundbetrags erforderlich, so ist sie nach den Grundsätzen zu regeln, die für die Berechnung der Hauptentschädigung für Zonenschäden gelten.“

21. In § 312 Abs. 3 werden die Worte „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“ ersetzt durch die Worte „für die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten zuständige Bundesminister“.
22. In § 314 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“ ersetzt durch die Worte „Von dem für die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten zuständigen Bundesminister“.
23. § 324 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Reichshaushaltsordnung“ durch das Wort „Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.
 - Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„sie kann dabei von den Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung über die Anlage von Mitteln, die Übernahme von Beteiligungen sowie über den Erlaß von Ansprüchen abweichen.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Werden den in die Durchführung des Lastenausgleichs eingeschalteten Behörden und anderen Stellen Mittel des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, so sind sie mit der Durchführung des Einnahme- und Ausgabeplans des Ausgleichsfonds betraut.“
 - In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
24. In § 328 Satz 1 wird das Wort „Heimatauskunftstellen“ durch die Worte „Heimatauskunftstellen, Auskunftstellen“ ersetzt.
25. § 344 erhält folgende Fassung:

„§ 344

Feststellungsverfahren

Im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und im Feststellungsverfahren nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz sind Rechtsbehelfe nicht gegeben, wenn auch bei erfolgreicher Durchführung des Verfahrens über den Rechtsbehelf höhere Ausgleichsleistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gewährt werden könnten.“

§ 2

Anderung des Reparationsschädengesetzes

Das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für Beteiligungsrechte an Familienstiftungen ist die Achtzehnte Verordnung zur Durchfüh-

rung des Feststellungsgesetzes vom 11. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 855) entsprechend anzuwenden.“

2. In § 32 Abs. 2 werden nach den Worten „ermittelten Schadensbetrag“ die Worte „vorbehaltlich des § 36 a Nr. 1“ eingefügt.
3. In § 35 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 249 Abs. 1“ die Worte „Satz 1 bis 4“ eingefügt.
4. In § 36 Abs. 2 werden nach den Worten „so ist § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes“ die Worte „vorbehaltlich des § 36 a Nr. 3“ eingefügt.
5. Nach § 36 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 36 a

Besonderheiten der Grundbetragsberechnung beim Zusammentreffen mit Zonenschäden im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes

Sind einem unmittelbar Geschädigten sowohl Schäden im Sinne dieses Gesetzes als auch Zonenschäden im Sinne des § 15 a des Lastenausgleichsgesetzes entstanden, ist bei der Anwendung

- des § 32 Abs. 2 der auf Zonenschäden entfallende Schadensbetrag außer Betracht zu lassen,
- des § 35 Abs. 1 Nr. 2 der Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend, der sich für Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden nach Anwendung des § 249 Abs. 1 Satz 1 bis 4 des Lastenausgleichsgesetzes ergibt,
- des § 36 Abs. 2 ein Zonenschaden an Sparanlagen nicht zu berücksichtigen.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1969“ gestrichen.

b) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. seinen ständigen Aufenthalt seit dem Zeitpunkt des Schadenseintritts und vor dem 1. Januar 1969 mindestens ein Jahr im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt und von dort in einen Staat verlegt hat, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten gehört, oder.“

7. An § 49 wird folgender Satz angefügt:

„Rückforderungsansprüche nach diesem Gesetz und nach dem Lastenausgleichsgesetz können mit Leistungen nach beiden Gesetzen verrechnet werden.“

8. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Feststellungsgesetzes“ die Worte „oder des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes“ eingefügt.

§ 3

Anderung des Feststellungsgesetzes

§ 6 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Rechtsverordnung können ferner Beteiligungsrechte an Familienstiftungen, deren Eigentum bei Auflösung auf die Familienmitglieder übergegangen wäre oder nach den Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommiss- und sonstiger gebundener Vermögen hätte übergehen können, den Beteiligungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gleichgestellt werden, wobei außer Betracht bleibt, daß diese Vorschriften nur in einem Teil des einheitlichen Vertreibungsgebiets (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes) gegolten haben. In der Rechtsverordnung kann Näheres über die Abgrenzung des Begriffs der Familienstiftung und des Kreises der Beteiligten sowie über die Schadensberechnung in Zweifelsfällen und über das Verfahren bestimmt werden.“

§ 4

Anderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden wären“ durch die Worte „wenn dem die gebietlichen Beschränkungen des § 12 des Reparationsschädengesetzes nicht entgegenstünden“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine derartige Unmöglichkeit liegt insbesondere dann nicht vor, wenn über Sperrkonten im Schadensgebiet beschränkt verfügt werden kann oder wenn für Grundvermögen von Personen, die das Schadensgebiet unter Beachtung der dort geltenden Ausreisebestimmungen verlassen haben oder dort seit dem 8. Mai 1945 keinen ständigen Aufenthalt gehabt haben, ein staatlicher oder staatlich beauftragter Verwalter (Treuhand) nicht eingesetzt worden ist.“

b) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Wegnahme liegt jedoch nicht vor, soweit auf Grund späterer rechtsgeschäftlicher Erklärungen der Erbanteil auf einen Miterben übertragen worden ist; werden die übertragenen Wirtschaftsgüter dem Miterben oder seinen Erben weggenommen, liegt ein Schaden in deren Person vor.“

3. § 7 Abs. 6 wird gestrichen.

4. An § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Beteiligungsrechte an Familienstiftungen ist die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 11. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 855) entsprechend anzuwenden.“

5. In § 11 Abs. 2 werden jeweils die Worte „im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Worte „am 1. Januar 1967“.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Antragsberechtigung

(1) Die Feststellung eines Schadens kann unter den Stichtagsvoraussetzungen des § 230 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes, bei Schäden Verfolgter unter den Voraussetzungen des § 7 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, nur beantragen

1. der Geschädigte im Sinne des § 229 des Lastenausgleichsgesetzes,

2. in den Fällen des § 230 Abs. 4 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes der Erbe des Geschädigten.

§ 230 a des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend, § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Antragsfrist erst am 31. Dezember 1972 endet.

(2) Ist derjenige, der nach Absatz 1 die Feststellung eines Schadens beantragen kann, verstorben, geht das Recht der Antragstellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts auf die Erben über; § 244 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Das Antragsrecht ruht, solange der Antragsberechtigte oder derjenige, der nach § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes einen Antrag stellen kann, seinen ständigen Aufenthalt im Schadensgebiet oder in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) hat.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 12 wird eingefügt:

„12. Schäden, für die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind oder gewährt werden, wobei Entschädigungszahlungen außer Betracht bleiben

a) für deren Behandlung eine abweichende Regelung besteht,

b) insoweit, als die hieraus wiederbeschafften entsprechenden Wirt-

schaftsgüter durch Kriegsereignisse oder Schäden im Sinne dieses Gesetzes erneut verlorengegangen sind,

c) auf Antrag, sofern sie auf Grund der Kriegssachschädenverordnung nach dem 31. Dezember 1944 gewährt worden sind;“.

b) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13, an die nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt wird:

„bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen ist insoweit, als sie aus der Umwertung von Reichsmark in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank entstanden sind, von dem Reichsmarkbetrag auszugehen, der dem im Zeitpunkt der Schädigung bestehenden Anspruch zugrunde liegt.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Feststellung erstreckt sich auf die Ursache des Schadens, den Zeitpunkt des Schadenseintritts und den unmittelbar Geschädigten sowie auf die Höhe des Schadens.

(2) Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter, über die der unmittelbar Geschädigte oder seine Erben nach der Wegnahme verfügt haben, werden gesondert festgestellt.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „§ 13 Nr. 12“ durch die Worte „§ 13 Nr. 13“ ersetzt.

b) In Absatz 3 erster Halbsatz werden die Worte „des § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes“ durch die Worte „des § 13 Nr. 12“ ersetzt.

10. Nach § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 20 a

Schadensausgleich

§ 21 a des Feststellungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden, und zwar auch auf Entschädigungszahlungen, die im Schadensgebiet für Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt worden sind.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im besonderen Beweisverfahren werden Beweise über Schäden gesichert, die nicht nach dem Zweiten Abschnitt festgestellt werden können.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 8 bis 10 und 11 Abs. 3 sind anzuwenden. Soweit es sich um Schäden natürlicher Personen handelt, ist auch § 11 Abs. 1 und 2 anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Durchführung eines besonderen Beweisverfahrens kann der Geschädigte im Sinne des § 229 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes beantragen. § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Antragsfrist am 31. Dezember 1972 endet. § 12 Abs. 2 ist anzuwenden, § 12 Abs. 3 dann, wenn Antragsberechtigter eine natürliche Person ist.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „12“ ersetzt durch die Zahl „13“.

b) An Nummer 3 werden nach einem Komma die folgenden Worte angefügt:

„sofern der Schuldner, die Kapitalgesellschaft oder die Genossenschaft den Wohnsitz oder Sitz nicht im Schadensgebiet hatte;“.

13. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Bescheid (§ 37) sind festzuhalten

1. Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter, über die der unmittelbar Geschädigte oder seine Erben nach der Wegnahme verfügt haben,

2. im Zusammenhang mit dem Schaden gewährte Entschädigungszahlungen sowie andere Leistungen, die bei Anwendung des § 20 a zu einer Kürzung des Schadens führen würden,

3. ob sich das Wirtschaftsgut in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen befindet.“

14. In § 25 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In dem neuen Absatz 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 24 Abs. 2“.

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „einem Wirtschaftsgut“ durch die Worte „der Feststellung oder der Beweissicherung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 wirken Rechtsbehelfe gegenüber allen Beteiligten, denen der Bescheid mit Hinweis auf diese Rechtsfolge zugestellt worden ist.“

16. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen teilweise entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden; nach Abschluß des Verfahrens ist ein Gesamtbescheid zu erlassen. Für den Erlaß eines Bescheides oder Teilbescheides unter Vorbehalt gilt § 37 a des Feststellungsgesetzes entsprechend.“

17. In § 38 Satz 1 werden die Worte „Ausgleichsbehörden und der Auskunftstellen“ durch die Worte „Ausgleichsbehörden, der Auskunftstellen und Heimatauskunftstellen“ ersetzt.

18. In § 40 werden die Worte „§ 12 Abs. 3“ durch die Worte „§ 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt.

19. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 342 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

20. Nach § 43 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 43 a

Frühere Feststellungen

Auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder auf Grund sonstiger früherer Rechtsvorschriften getroffene Feststellungen sind für Verfahren nach diesem Gesetz nicht verbindlich.“

21. In die einleitenden Worte des § 44 Abs. 1 werden nach dem Wort „unbeschadet“ die Worte „der Ausschließung von Ausgleichsleistungen oder“ eingefügt.

§ 5

Aufhebung einer Rechtsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des § 55 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (22. Leistungs DV-LA) vom 4. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 209) wird aufgehoben.

§ 6

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Von den Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

1. § 1 Nr. 2 und 4 bis 13 sowie § 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375),
2. § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1967,
3. § 1 Nr. 20 mit Wirkung vom 1. Juni 1967,
4. § 1 Nr. 14, 15 Buchstabe b und Nr. 17 sowie § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,
5. § 1 Nr. 1 und 23 mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
6. § 1 Nr. 16 mit Wirkung vom 1. Juni 1970,
7. § 1 Nr. 15 Buchstabe a und Nr. 18 mit Wirkung vom 1. Januar 1971,
8. § 4 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweisicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49).

Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem auf die Verkündung folgenden Monatsersten in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Vom 23. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Erhebung über den Anbau von Zwischenfrüchten (Bodennutzungsnacherhebung),“.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei der Bodennutzungsvorerhebung werden jährlich in der Zeit von Januar bis Mai erfaßt die Bodenflächen, der Rechtsgrund ihres Besitzes und ihre Nutzung nach Hauptnutzungsarten und Kulturarten.“
3. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei der Bodennutzungsnacherhebung werden jährlich im Monat Oktober erfaßt der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten, aufgliedert nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen.
(2) Die Erhebung wird repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 10 % der Auskunftspflichtigen im Bundesdurchschnitt durchgeführt.“
4. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Februar“ durch das Wort „März“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die Gemüse oder Erdbeeren anbauen, um sie in un-

verarbeitetem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand zu verkaufen.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Bei der Gemüsehaupterhebung werden im Monat Juli erfaßt

1. jährlich
der Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der beabsichtigte Anbau von Wintergemüse,
2. alle drei Jahre, beginnend 1972,
 - a) der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zur Erfüllung vertraglicher Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz,
 - b) der Anbau von Zierpflanzen.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen aufgliedert.

(2) Die Erhebung wird alle drei Jahre, beginnend 1972, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 20 % der Gemeinden im Bundesdurchschnitt durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind die in § 6 Abs. 3 genannten Personen und alle Personen, die Zierpflanzen zum Verkauf anbauen.“

Artikel 2

(1) Die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung im Jahre 1971 durchzuführende Nachprüfung entfällt.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Jahr 1972 eine Nachprüfung anzuordnen, wenn neue Ergebnisse einer Nachprüfung zur Berichtigung der

Ergebnisse der Bodennutzungserhebung benötigt werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes er-

lassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein

Vom 23. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Zum Schutze der Erzeuger solcher landwirtschaftlicher Rohstoffe, die zu Branntwein verarbeitet werden, und zum Ausgleich des Preisgefälles zwischen inländischem und eingeführtem Branntwein wird auf eingeführte Branntweine und eingeführte weingeisthaltige Erzeugnisse, die zur Herstellung von Trinkbranntwein geeignet sind, eine besondere Ausgleichsabgabe (Preisausgleich) erhoben, wenn die Branntweine oder die weingeisthaltigen Erzeugnisse nicht einem autonomen oder vertragsmäßigen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterliegen.

(2) Der Preisausgleich gilt als Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(3) Vom Preisausgleich sind ausgenommen

1. Branntweine, für die der Monopolausgleich nach § 152 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bemessen wird,
2. Branntweine, die aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik bezogen werden,
3. Branntweine, deren Weingeist ausschließlich aus den in § 27 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bezeichneten Stoffen stammt,
4. Rum, Taffia und Arrak, deren Weingeist ausschließlich nach einem in den Herstellungsländern anerkannten Verfahren gewonnen ist.

Die in den Nummern 3 und 4 genannten Branntweine werden jedoch nur dann vom Preisausgleich freigestellt, wenn sie die typischen Geruchs- und Geschmacksmerkmale und Begleitstoffe aus der alkoholischen Gärung ausreichend besitzen und sich im Geruch und Geschmack von neutralem Branntwein deutlich unterscheiden. Branntwein aus Wein dürfen Zucker, zuckerhaltige Stoffe und Zuckercouleur nur bis zu der für inländischen Branntwein aus Wein geltenden Höchstmenge, Rum, Taffia und Arrak darf nur Zuckercouleur zugesetzt sein; die übrigen Branntweine dürfen solche Zusätze nicht enthalten. Außerdem dürfen bei der Gewinnung, Bearbeitung oder Ausfuhr Prämien, Subventionen oder sonstige Vergünstigungen weder unmittelbar noch mittelbar gewährt worden sein.

(4) § 154 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, ausgenommen Absatz 1 Satz 4, gilt für den Preisausgleich entsprechend.

(5) Der Preisausgleich für ein Hektoliter Weingeist besteht

1. bei Kornbranntwein und Erzeugnissen, deren Weingeist ausschließlich aus Kornbranntwein stammt, in dem Unterschied zwischen dem Preis, zu dem die in § 82 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bezeichnete Vereinigung Kornbranntwein versteuert verkauft, und dem niedrigsten Preis, zu dem Kornbranntwein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erworben werden kann;
2. bei den in Absatz 3 Nr. 3 genannten Branntweinen, bei deren Gewinnung, Bearbeitung oder Ausfuhr Prämien, Subventionen oder sonstige Vergünstigungen gewährt worden sind, in dem Unterschied zwischen dem regelmäßigen Verkaufspreis und dem niedrigsten Preis, zu dem Branntwein der eingeführten Art in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erworben werden kann;
3. bei sonstigen Branntweinen und weingeisthaltigen Erzeugnissen in dem Unterschied zwischen dem regelmäßigen Verkaufspreis und dem niedrigsten Preis, zu dem Branntwein zur Herstellung von Trinkbranntwein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erworben werden kann.

Dem niedrigsten Preis wird der regelmäßige Monopolausgleich hinzugerechnet. Ist der Branntweinpreis des Ausfuhrlandes allgemein höher als der niedrigste Preis, so wird der allgemein im Ausfuhrland zu zahlende höhere Preis der Berechnung des Preisausgleichs zugrunde gelegt, wenn der Zollbeteiligte durch eine Bescheinigung der für die Besteuerung von Branntwein zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes nachweist, daß der Weingeist überwiegend im Ausfuhrland gewonnen worden ist.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die charakterisierenden Begleitstoffe, insbesondere die Menge an Methanol, Propanol, Isobutanol, Amylalkohol, Äthylazetat und Estern der höheren Alkohole zu bestimmen, welche die in Absatz 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Branntweine enthalten müssen,
2. den Preisausgleich für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen und die Festsetzung nur dann zu ändern, wenn sich ein um mindestens zehn Deutsche Mark höherer oder niedrigerer Betrag ergibt.

Artikel 2

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt

geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 91 a wird folgender § 91 b eingefügt:

„§ 91 b

Wer die Versendung von Branntwein unter amtlicher Überwachung beantragt hat, haftet, wenn der Branntwein nicht ordnungsmäßig wiedergestellt wird, für die darauf ruhenden Abgaben.“

2. § 161 und § 165 Abs. 3 werden gestrichen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 67, ausgegeben am 30. Dezember 1970

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 70	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien	1369
9. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907	1370
9. 12. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ratsbeschlusses der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Annahme von Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben	1371
9. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	1372
9. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1373
15. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	1374
15. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	1374
22. 12. 70	Bekanntmachung des Abkommens über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	1375

Hinweis

Der Jahrgang 1970 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Nummern 1 bis 119 und endet mit der Seite 1880.

Als Anlagenbände sind der Nummer 25 die Donauschiffahrtpolizeiverordnung und der Nummer 87 die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sowie die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein beigelegt worden.

Der Jahrgang 1970 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Nummern 1 bis 67 und endet mit der Seite 1380.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.